Gewinnanteilscheine auf Inhaber bei Aktiengesellschaften

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Landesuniversität zu Rostock

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt

von

Ulrich Jackwitz,
Referendar.

Friedland,
Druck von W. Walther.
1903.

Disposition.

A. Einleitung.

Historische Notizen.

B. Ausführung:

I. Rechtliche Natur der Gewinnanteilscheine auf Inhaber.

Sie sind

1) Schuldverschreibungen auf den Inhaber.
2) Zubehör zu ihrer Aktie.

II. Accessorische Natur der Scheine.

III Verhältnis des Inhabers der Scheine

1) zu der Aktiengesellschaft,
2) zu den Gesellschaftsgläubigern,
3) zu dem Aktionär.

IV. Besondere Bestimmungen über Gewinnanteilscheine.

C. Schluss:

Dividendenscheine der Reichsbankanteilscheine.

Litteratur.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1886—1896.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Auflage. 1900.

Dickertmann, Die juristische Natur der Dividende auf der Grundlage des B. G. B. Greifswalder Dissertation. 1901.

Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B. 3.—5. Auflage.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (nach Band und Nummer): 6,28; 9,81; 10,68; 11,43; 14,113; 17,9; 18,41; 22,11.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (nach Band und Nummer): 4,41; 9,5; 13,37; 14,38; 15,21; 22,20; 32,24; 36,31; 37,17; 40,9.

Fischer-Heule, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen, 5. Auflage. 1902.

Gareis, Ueber Legitimationspapiere usw. In Busch's Archiv für Theorie und Praxis. Band 34.

Greinbut, Das Recht auf die Dividende und den Dividendencoupon. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. Band 1.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des deutschen Reiches. 1901.

Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. 1857.

Lehmann, K., Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce. 1895.

Lehmann, K., Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. Kommentar. 1902.

Litthauer, Handelsgesetzbuch. Textausgabe mit Anmerkungen. 11. Auflage. 1900.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 12. Auflage. 1901.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar. 1899.
Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Kommentar. 1899.
Planck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar. 1902.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Renaud, Recht der Aktiengesellschaften. 1875.
Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, mit einem Anhange, betreffend das Recht der Inhaberschuldverschreibungen. 1900.
Simon, Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. 1903.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. 1900.

Der moderne Begriff der Dividende im Aktienrecht hat sich erst allmählich herausgebildet, existiert doch überhaupt erst seit dem Code de Commerse ein fester Begriff der Aktiengesellschaft selbst. Wenn man die Dividende als den an die Aktionäre nach Verhältnis des Nennbetrages ihrer Aktien periodisch zu zahlenden Anteil am Reingewinn der Gesellschaft auffasst, sieht man, wie wenige der jetzt für den Begriff der Dividende aufgestellten Erfordernisse in früheren Jahrhunderten, z. B. in den Zeiten der grossen Handelscompagnien des siebzehnten Jahrhunderts vorhanden waren. Von dem Erfordernis eines Ueberschusses der Aktiva über die Passiva war dort keine Rede, die Retouren wurden in toto ausgekehrt, Beschränkungen in der Dividendenverteilung zur Erhaltung und Sicherheit des Grundkapitals wurden nicht getroffen Bestimmte Geschäftsperioden, nach deren Ablauf eine für die Gewinnverteilung grundlegende Bilanz aufzustellen gewesen wäre, wurden nicht innegehalten; nach der jedesmaligen Rückkehr der Flotten wurden die Erträge verteilt, und zwar ursprünglich in natura; seit ca. 1750 gelangten allerdings nur noch Gelddividenden zur Verteilung.

Zur Erhebung der Dividende verwendete man schon früh Dividendenscheine. Zuerst scheinen sie in Italien bei der Bank von Genua vorgekommen zu sein. Indessen waren diese Scheine nur Anweisungen

auf die Kasse; echte Inhaberpapiere dagegen waren schon die confessi der Ambrosiusbank von Mailand. In Deutschland gelangten die Dividendenscheine erst im 18. Jahrhundert zur Einführung.

Heute ist es allgemein üblich, wenn auch keineswegs notwendig, dass die Aktiengesellschaften, wenigstens die, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, zusammen mit der Haupturkunde Dividendenscheine ausgeben. Die Ausstellung der Scheine hat hauptsächlich den Zweck, den Aktionären den Dividendenbezug zu erleichtern und die Erhebung der Dividende ohne jedesmalige Vorlegung der Aktie zu ermöglichen. Die Dividenscheine lauten fast ausnahmslos auf den Inhaber; auf Namen gestellte Scheine kommen selten vor. Behrend[1]) behauptet sogar: „Gewinnanteilscheine, die auf Namen lauten, giebt es nicht.“ Wenn diese Behauptung auch zu weit geht, überwiegen doch bedeutend die Scheine auf Inhaber. Daher sind auch nur diese in der folgenden Abhandlung in Betracht gezogen.

Eng verwandt mit den Gewinnanteilscheinen a. d. I. sind die Zinsscheine auf Inhaber. Dividenden bilden ebenso wie Zinsen ein wiederkehrendes Einkommen und haben insofern wirtschaftlich mit letzteren grosse Aehnlichkeit. Indessen dadurch, dass die Dividendenscheine nicht auf eine bestimmte Geldsumme lauten, wie die Zinscoupons, ergeben sich thatsächlich wie rechtlich manche Verschiedenheiten, auf die bei Gelegenheit hingewiesen werden wird.

I.

Prüfen wir zuerst die rechtliche Natur der Gewinnanteilscheine a. I. Nach allgemeiner Ansicht

---

[1]) S. 795. Anm. 28.

sind sie Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des B. G. B. § 793.: Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht.

Zu der Urkundenform, die B. G. B. § 793 verlangt, wäre nach der strengen Regel des B. G. B. § 126 eigenhändige, persönliche Namensunterschrift des Ausstellers erforderlich. Das Gesetz macht aber bei den Schuldverschreibungen a. I eine Ausnahme und begnügt sich mit im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellten Unterschriften. (B. G. B. § 793, Abs. 2. S. 2.) Diese Vorschrift war aus praktischen Gründen geboten, denn es würde von den unterzeichnenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft zu viel verlangt, wenn sie z. B. jeden einzelnen Dividendenschein mit ihrer Unterschrift versehen sollten. Ein Faksimile des Namenszuges genügt nach dem Gesetz; unzureichend wäre es aber, wenn der Name in gewöhnlicher Druckschrift angegeben sein würde.

Dem Inhaber des Dividendenscheins muss die Leistung versprochen sein. Eine formelle Inhaberklausel braucht der Schein deswegen nicht enthalten. Es genügt, wenn aus dem Wortlaut mit Deutlichkeit hervorgeht, dass der Aussteller berechtigt sein will, an jeden Inhaber zu zahlen; wenn nach der Verkehrsauffassung anzunehmen ist, dem Inhaber als solchen solle die Leistung versprochen sein. Dass zur Charakterisirung des Inhaberpapieres die Inhaberklausel nicht unerlässlich sei, ist auch vom Reichsoberhandelsgericht [1]) anerkannt. „Der Inhabervermerk wird durch solche Momente ersezt, die deutlich den Willen des Ausstellers ausdrücken, dass der Lauf des Papieres und die Berechtigung aus demselben nicht

[1]) R. O. H. G. Bd. XXII, S. 55.

auf eine einzelne bestimmte Person beschränkt sein solle, und es wird dabei namentlich der Inhalt und die Beschaffenheit des Papieres, dessen gewohnheitsmässige Geltung und notorischer Gebrauch massgebend "

Dass die in den Dividendenscheinen versprochene Leistung keine abstrakte ist, thut ihrer Eigenschaft als Inhaberpapieren keinen Abbruch. In den Scheinen ist nämlich stets der Verpflichtungsgrund deutlich angegeben; in ihnen ist die Zahlung von „Dividende" versprochen und damit als causa die Verpflichtung zur Zahlung einer solchen vorausgesetzt. Wenn auch in den weitaus meisten Fällen das Versprechen in einer Inhaberschuldverschreibung ein abstraktes sein wird, und dies der Natur der Papiere am meisten entspricht, so wird doch durch die Angabe des materiellen Rechtsgrundes das juristische Wesen des Inhaberpapiers nicht berührt. In den Motiven [1]) ist ausdrücklich gesagt, dass die Angabe des Schuldgrundes mit dem Wesen des Inhaberpapieres nicht in Widerspruch steht. Auch das B. G. B. stellt nirgends die Abstraktheit der Forderung als Erfordernis für den Begriff der Schuldverschreibung a. d. I. auf. B G. B. § 793 spricht nur von „einer Leistung", welcher Natur dieselbe sein soll, ist nicht gesagt; es ist dem Aussteller unbenommen, den Schuldgrund in der Urkunde anzugeben. Daraus, dass B. G. B. § 796 Einwendungen, die sich aus der Urkunde ergeben, zulässt, geht unzweifelhaft hervor, dass das Leistungsversprechen ein individualisiertes sein kann. Dass auch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch die Gewinnanteilscheine als Schuldverschreibungen auf Inhaber auffassen, geht aus einigen Stellen dieser Gesetze mit Deutlichkeit hervor. Daraus

---

[1]) Mot. II. S. 699.

allerdings, dass einzelne Rechtsverhältnisse der Gewinnanteilscheine in dem „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ überschriebenen Titel des B. G. B. geregelt sind, kann nicht gefolgert werden, dass auch sie solche Verschreihungen sind; sind doch auch in demselben Titel in den B. G. B. §§ 807. 808. Inhabermarken und qualificierte Legitimationspapiere angeführt, die ohne Zweifel keine Schuldverschreibungen a. d I. sind. Dagegen sind im B. G. B. § 799, Abs. 1, der von der Kraftloserklärung handelt, von den Schuldverschreibungen a. d. I. im Satz 2 die Gewinnanteilscheine ausdrücklich ausgenommen, folglich rechnet das Gesetz sie zu jenen. Aehnlich sind im B. G. B. § 801, Abs. 1 und 2, in welchem über Verjährung und Vorlegungsfristen Bestimmungen getroffen werden, die Gewinnanteilscheine vor den anderen Inhaberschuldverschreibungen besonders hervorgehoben, indem für sie die Vorlegungsfrist anders als für sonstige Schuldverschreibungen a. d. I. normiert wird. Auch aus § 367 des Handelsgesetzbuches, in dem im Abs. 3 die Anwendung der in den beiden ersten Absätzen für Inhaberpapiere aufgestellten Rechtssätze auf Coupons bedingungsweise ausgeschlossen wird, kann man die Auffassung des Gesetzes klar ersehen. Auch die Motive und Protokolle gehen davon aus, dass die Scheine regelmässig Schuldverschreibungen a. d. I. sind. Die Motive[1]) sagen z. B., dass der Dividendenschein „insoweit ein unvollkommenes Inhaberpapier sei, als der Aussteller nur dann zur Zahlung verpflichtet sei, wenn wirklich eine Dividende erlangt wird.“

Gegen diese allgemeine Auffassung über die

---

[1]) Mot. II. S. 702.

rechtliche Natur der Scheine haben Gareis [1]) und Simon [2]) protestiert. Nach ihnen sind die Coupons nur Legitimationspapiere. Dass Dividendenscheine eine Form haben können, bei der sie nur als Legitimationszeichen anzusehen sind, wird ja nicht bestritten; es wird nur behauptet, dass der Dividendenschein, in dem sich die im H. G. B. § 793 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt finden, eben nach dem Gesetz eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ist, ohne Rücksicht auf den Willen des Ausstellers und auf den mit der Ausgabe verfolgten Zweck. Simon führt gegen die Inhaberpapierqualität der Dividendenscheine zu Felde, dass die Dividende gesetzlich dem Aktionär und keinem Dritten zu zahlen sei, und dass die Auszahlung an einen Dritten z. B. an den Inhaber eines Dividendenscheines in Widerspruch mit den Gesetzesvorschriften stehen würde, denn nach B. G. B. § 213 hätten nur die Aktionäre „Anspruch auf den Reingewinn", und ebenso sei in den H. G. B. §§ 215, 217 stets nur die Rede von Aktionären. Die Ausstellung der Dividendenscheine bezwecke daher nicht, ein vom Gesetz abweichendes Recht zum Bezuge der Dividende zu schaffen, sondern wolle nur die Legitimation für den Empfang der Dividende erleichtern. Wir behaupten aber auch nicht, dass der Dividendenscheininhaber ein Recht auf eine dem Statut entsprechende Dividende hat, sondern nur, dass der Schein das Recht auf Auszahlung der festgestellten Dividende verkörpert. Der „Anspruch auf Reingewinn" umfasst nicht nur den Anspruch auf Erhebung festgestellter Dividende, sondern auch die mitgliedschaftlichen Rechte, bei der Feststellung der Dividende mitzuwirken

---

[1]) In Busch's Archiv Bd. 34 (N. F. Bd. 9).

[2]) Simon, die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere.

und eine solche Feststellung zu verlangen. Und dass der Besitz eines Dividendenscheines auch die letzteren Rechte überträgt, wird nicht von uns behauptet. Durch die Ausgabe der Dividendenscheine wird statutarisch den Aktionären die Erlaubnis erteilt, das ursprünglich nur ihnen selbst zustehende Recht auf Auszahlung der Dividende durch Weiterbegebung der Scheine auf deren Erwerber zu übertragen. Weshalb diese freiwillige Uebertragung des Rechts von Seiten der Aktionäre auf die Scheininhaber mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen soll, ist nicht ersichtlich. Wenn Simon weiter die H. G. B. §§ 215, 217 zur Begründung seiner Ansicht anführt, so ist es allerdings richtig, dass die Scheininhaber als solche zur Erhebung von Bauzinsen nicht berechtigt sind; aber hier handelt es sich ja nicht um die Erhebung von Bauzinsen, sondern von Dividenden. Und was den H. G. B. § 217 anbelangt, so ist von der Praxis allgemein [1]) bezüglich der Haftung wegen gesetzwidrig empfangener Zahlungen der dritte Inhaber des Dividendenscheines dem Aktionär, für den er empfängt, gleichgestellt worden. Die Thatsachen, dass das Recht aus dem Dividendenschein von dem Fortbestande der Aktie abhängig ist, und dass dem Scheininhaber Aufrechnungseinwände wegen fehlender Einzahlungen usw. entgegengehalten werden können, stehen mit der Eigenschaft der Scheine als Inhaberschuldverschreibungen nicht in Widerspruch. Wenn auch für die Gareis-Simon'sche Ansicht spricht, dass die Hauptbedeutung der Dividendenscheine darin liegt, dass sie die Erhebung der Dividende für die Aktionäre erleichtern, so kann man aus den Umständen, dass die Dividendenscheine einer selbst-

[1]) A. M. Ring, ad H. G. B. § 217, Nr. 2.

ständigen Veräusserung fähig sind, und dass bei Verlust des Scheines der Dividendenschein-Inhaber als solcher das Recht aus dem Schein geltend machen kann, und nicht etwa der betreffende Aktionär auch ohne Rückgabe des Scheines nur auf Grund der Vorlegung seiner Aktie Zahlung an sich verlangen kann, ersehen, dass die Gareis'sche Ansicht weder dem geltenden Recht noch den Verkehrsanschauungen entspricht. Allerdings ist eine Veräusserung von Dividendenscheinen vor Feststellung der Dividende ein ungewöhnliches Geschäft. Dieser Umstand kann aber die rechtliche Eigenschaft der Dividendenscheine als Inhaberschuldverschreibungen nicht beeinträchtigen, höchstens kann sie von Bedeutung sein bei der Frage über die Gutgläubigkeit beim Erwerb der Scheine. Darum wollen wir im Anschluss hieran diese Frage hier sogleich erörtern.

Der Erwerb und Verlust des Eigentums an Dividendenscheinen regelt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen, speciell an Inhaberpapieren, (B. G. B. § 935, Abs. 2; vgl. auch B. G. B. §§ 1006, 1007) Eine besondere Vorschrift enthält nur H. G. B. § 367, Abs. 3. Von der dort im Abs. 1 aufgestellten Regel, dass, wenn ein dem Eigentümer abhanden gekommenes Inhaberpapier an einen Kaufmann, der Bankier- und Geldwechslergeschäfte betreibt, veräussert oder verpfändet wird, dessen guter Glaube als ausgeschlossen gilt, wenn zur Zeit der Veräusserung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr Zeit als ein Jahr verstrichen

ist, ist im Abs. 3 für Zins- und Gewinnanteilscheine, die bereits fällig sind oder die vor dem nächsten auf die Veräusserung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin stehen, eine Ausnahme gemacht; aus dem Grunde, weil dem Bankier eine genaue Durchsicht der unzähligen sich vor einem Termin zusammendrängenden Veröffentlichungen nicht zuzumuten ist, und es zu hart erscheinen würde, an jede Vernachlässigung der geforderten Beachtung einer solchen Veröffentlichung den Ausschluss des guten Glaubens zu knüpfen. Für Scheine, die im nächsten Einlösungstermin noch nicht fällig werden, gelten die allgemeinen Regeln über Gut- oder Bösgläubigkeit. Für sie besteht die Rechtsvermutung der mala fides des Erwerbers oder Pfandgläubigers, denn bei einer Veräusserung oder Verpfändung eines Scheines, dessen Verfallzeit noch in weiter Ferne liegt, muss jedem Bankier ein Argwohn gegen die Verfügungsbefugnis des Besitzers aufstossen.

Wenn eine Veräusserung der Dividendenscheine ohne die Aktie auch in der eben angegebenen Weise von Einfluss sein kann, so bleibt sie doch bei der Frage nach der juristischen Natur der Scheine ohne Belang. Auch der Umstand, dass das im Dividendenschein verkörperte Recht auf Auszahlung der Dividende zunächst nur ein bedingtes ist und erst durch die Erfüllung der im Gesetz oder Statut vorgesehenen Voraussetzungen sich zu einem unbedingten gestaltet, kann nicht für die Charakterisierung des Papiers massgebend sein, da Inhaberpapiere sehr wohl Träger von bedingten Rechten sein können.

Aus diesen Gründen ist der allgemeinen Ansicht beizustimmen, die die Dividendenscheine für Inhaberschuldverschreibungen erklärt, besonders da auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und

des Handelsgesetzbuches ein ziemlich sicheres Urteil dahin gestatten, dass nach der Absicht dieser Gesetze den Gewinnanteilscheinen die rechtliche Natur von Schuldverschreibungen a. d. I. zukommen soll, wenn sie den im B. G. B. § 793 aufgestellten Voraussetzungen gerecht werden.

Die notwendige Konsequenz dieses Satzes ist die, dass die im 22. Titel des 7. Abschnitts des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten Vorschriften auch auf die Gewinnanteilscheine zur Anwendung zu bringen sind, sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme für sie statuiert ist oder sich eine solche aus dem Begriff der Dividende ergiebt. So ist z B. B. G. B. § 795, nach dem das In-Verkehr-bringen von Inhaberschuldverschreibungen, in denen die Leistung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, der staatlichen Genehmigung bedarf, auf Dividendenscheine unanwendbar. Während beim Zinsschein die Beträge in jedem Termin die gleichen sind, ist der Wert der einzelnen Dividendenscheine gänzlich vom Fortgange und Erfolge des Aktienunternehmens abhängig, und folglich kann mit jedem Zahlungstermin ein Wechsel im Wert der Dividendenscheine stattfinden; eine bestimmte Summe ist in ihm nie verheissen.

Während die Ansicht, dass die Dividendenscheine als Schuldverschreibungen a. d. I. anzusehen sind, die herrschende ist, besteht in einer anderen Hinsicht über den rechtlichen Charakter der Scheine grosser Streit.

Es ist nämlich kontrovers, ob die Scheine Zubehör der Aktie sind, zu der sie ausgegeben sind oder nicht. Dass nicht beliebige Nebenpapiere der gleichen Emission Zubehör zu einem bestimmten Stammpapier sein können, wenn sie auch über gleiche

Beträge lauten, sondern nur die, welche zu dem betreffenden Stammpapier gehören und nach Buchstabe und Nummer zu diesem passen, ist selbstverständlich.[1] Cosack[2] sagt: Meist wird den Aktionären als Zubehör zu jeder Aktienurkunde ein „Dividendenbogen" ausgehändigt, aus einer Reihe abtrennbarer Dividendenscheine und einem Talon bestehend". Aber davon, dass der Couponbogen, die Scheine in ihrer Gesammheit, Zubehör zur Aktie bilden können, kann nicht die Rede sein, es kann sich nur darum handeln, ob ein einzelner Coupon ein Zubehörstück ist oder nicht. Endemann[3] nun bestreitet die Pertinenzqualität der Scheine ein für allemal, während Rehbein[4] für dieselbe eintritt. Eine dritte Meinung vertreten Behrend und Pinner. Sie nehmen an, dass die Dividendenscheine, ebenso wie der Talon, Zubehör ihrer Aktie sind, solange Haupt- und Nebenpapiere in derselben Hand sind. Sobald aber der Aktionär die Aktie ohne die Dividendenscheine, oder umgekehrt letztere ohne erstere veräussert oder durch irgend eine andere Verfügung die Verbindung zwischen den Papieren löst, hören die Dividendenscheine auf, Zubehör der Aktie zu sein.

Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht in mehreren seiner Entscheidungen beigetreten.[5]

Welcher der drei Meinungen ist nun beizupflichten? Prüfen wir, ob die Definition des Zubehörbegriffes, die das Bürgerliche Gesetzbuch im § 97 giebt, auf die Scheine zutrifft! Dass die Scheine

---

[1]) Jacobi, Wertpapiere. S. 292.

[2]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 656.

[3]) Endemann, Bürgerl. Recht, Bd. I, S. 238, Anm. 7.

[4]) Rehbein, Kommentar, B. G. B. §§ 90–103, Anm. 4c.

[5]) R. G., Bd. XXIII, S. 271, Bd. IV. S. 142, s. auch Bd. XXXVI, S. 122.

bewegliche Sachen sind, und dass sie nicht Bestandteile der Hauptsache sind, ist unbestritten. Staub [1] will allerdings die Scheine deswegen nicht als Zubehör gelten lassen, weil es nicht „körperliche Sachen“ seien. Die sachenrechtliche Charakterisierung der Papiere als Zubehör mag ja zuerst etwas befremden, aber dass die Scheine trotz des in ihnen verkörperten Rechtes auch körperliche Sachen sind, unterliegt doch keinem Zweifel. Auch sind die Scheine dazu bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen, nämlich dem Gläubiger und dem Schuldner die Zahlung der Dividende zu erleichtern. Stehen aber die Scheine auch stets in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse? Von vornherein ja, aber nur solange, als Haupt- und Nebenpapier von einander nicht getrennt sind. Wenn aber der Besitzer der Hauptobligation die Scheine von dem Mutterpapier getrennt und über sie allein verfügt hat, ist jedes räumliche Verhältnis zwischen Aktie und Coupons aufgehoben, und damit entfällt für diesen Fall eine der im Gesetz geforderten Voraussetzungen des Zubehörbegriffes. So wäre der dritten Meinung zu folgen.

Eine Folge der Zubehöreigenschaft würde sein, dass, wenn sich jemand zur Veräusserung oder Belastung des Hauptpapiers verpflichtet, sich diese Verpflichtung im Zweifel auf die Scheine erstreckt. [2] Eine weitere Folge ist die, dass der Aktionär ein Recht auf die Auslieferung der Gewinnanteilscheine gegen die Gesellschaft hat, wenn die Ausgabe solcher im Statut oder anderweitig vorgesehen ist. Meist werden die Coupons für eine Reihe von Jahren

---

[1] Staub, Kommentar ad H. G. B. § 213, Anm. 12.

[2] B. G. B. § 314.

ausgegeben, zusammen mit einem Erneuerungsschein (Talon); dieser lautet gleichfalls regelmässig auf den Inhaber; seiner rechtlichen Natur nach ist er aber nach allgemeiner Ansicht [1]) nur Legitimationspapier. Er legitimiert den Inhaber zur Empfangnahme neuer Dividendenscheine nach Verbrauch der ausgegebenen. Ein Forderungsrecht auf Aushändigung der neuen Scheine ist in ihm nicht verkörpert. Darum ist im H. G. B. § 230 in Uebereinstimmung mit der im B. G. B. § 805 für Zins- und Rentenscheine gegebenen Vorschrift bestimmt, dass bei einer Collision des Aktionärs mit dem Inhaber des Erneuerungsscheines dem Ersteren die Gewinnanteilscheine auszuhändigen sind, wenn er die Haupturkunde vorlegt. Das innere Verhältnis zwischen dem Aktionär und den Taloninhaber wird durch die Bestimmung des H. G. B. § 230, der nur das Verhältnis der Beteiligten zu der Gesellschaft regeln will, nicht berührt.

Dass auch im Verkehr die Gewinnanteilscheine als Zubehör angesehen werden, ergiebt sich daraus, dass das Hauptpapier ohne die Nebenpapiere fast unverkäuflich ist. Auch der Dividendenschein des laufenden Jahres fällt stets dem Käufer zu, welcher dann den Verkäufer für den dessen Besitzzeit entsprechenden Teil der Dividende durch usancemässig feststehende Stückzinsen entschädigt.

II.

Die Gewinnanteilscheine sind also einerseits Schuldverschreibungen a. d. I., andererseits Zubehör zu ihrer Aktie. Dadurch, dass die Scheine in ihrem Text durch Angabe von Nummer und Buchstabe auf

---

[1]) So Staub, Behrend, Lehmann-Ring, Gareis, Pinner, Planck, Fischer-Henle, Neumann, Matthiass, Cosack.

eine bestimmte Aktie Bezug nehmen, stellen sie sich als ein Accessorium der betreffenden Aktie dar. Und darin, dass in ihnen nur Zahlung der auf eine Aktie entfallenden Dividende versprochen wird, zeigt sich die Abhängigkeit des Rechts aus dem Dividendenschein von dem Rechte aus der Aktie. Diese Abhängigkeit äussert sich in verschiedenen Punkten.

Wenn die Aktie oder der Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet und im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt ist, erlöschen die Ansprüche aus den zu der Aktie und den Interimsscheinen ausgegebenen, noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen a. d. I., ohne dass eine besondere Kraftloserklärung der Scheine stattfindet. [1]) Diese sind ausgestellt, um den auf die Aktie entfallenden Betrag des erzielten Reingewinns zu erheben. Wenn nun das Stammpapier kraftlos geworden ist, ihr Inhaber also aus der Reihe der gewinnberechtigten Aktionäre ausscheidet, kann der Inhaber der Gewinnanteilscheine nicht mehr Anspruch auf Gewinn erheben. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Scheine sich noch in den Händen des betreffenden Aktionärs befinden oder schon von diesem weitergegeben sind. Der Erwirker des Ausschlussurteils erhält mit der neuen Aktie auch neue Dividendenscheine, die dann allein gültig sind. Der redliche Erwerber der alten Dividendenscheine kann seine Rechte nicht geltend machen. Aber solche Fälle werden zu den Seltenheiten gehören; denn meistens ist der Aktionär selbst Besitzer der Scheine geblieben, der Handel mit noch nicht fälligen Dividendenscheinen, deren Wert ja noch unbestimmt ist, hat geringen Umfang. Sind aber Dividendenscheine, die durch die Kraftloser-

[1]) H. G. B. § 228, Abs. 2.

klärung als rechtlich vernichtet zu betrachten sind, unzulässiger Weise in den Verkehr gebracht worden, so haftet die Gesellschaft lediglich nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen dem gutgläubigen Erwerber für den erwachsenen Schaden.[1] Anders ist es mit den schon zur Zeit der Kraftloserklärung der Aktie fälligen Dividendenscheinen. Diese bleiben in Kraft. Hier ist ja der Dividendenscheininhaber schon Gläubiger der Aktiengesellschaft geworden, die Kraftloserklärung hat keinen Einfluss mehr auf sein Gläubigerrecht. Der H. G. B. § 228, Abs. 2 bezieht sich nur auf die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens. Für die Fälle der sonst im Gesetz zugelassenen, nicht gerichtlichen Kraftloserklärung ist eine besondere Vorschrift nicht gegeben. Indessen folgt aus der Natur der Sache, dass das in dem § 228 ausgesprochene allgemeine Princip auch auf die Fälle der Verlustigerklärung (H. G. B. § 219) und der Kraftloserklärung zwecks Einziehung von Anteilrechten in Ausführung einer Herabsetzung des Grundkapitals (H. G. B. § 290) oder ohne solche Herabsetzung (H. G. B. § 227) entsprechend angewendet werden darf.

Noch in einem anderen Punkte zeigt sich die accessorische Natur des Dividendenscheines. Aus der Erwähnung des Schuldgrundes im Dividendenschein geht hervor, dass der Aussteller kein abstraktes Geldversprechen abgegeben hat, sondern nur die Zusage, den Reingewinn eines bestimmten Zeitabschnittes der Gesellschaft zu zahlen. Gemäss B. G. B. § 796 kann der Aussteller dem Inhaber der Schuldverschreibung Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde

[1] Staub, Kommentar ad H. G. B. § 227.

ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Welche Einwendungen der Aussteller sich nun in diesem konkreten Fall durch die in den Scheinen ausgedrückte Abhängigkeitserklärung der Coupons von der Aktie vorbehalten hat, ist bestritten. Einig ist man sich darüber, dass, solange die Dividende nicht ausgezahlt ist, jedem Dividendenscheininhaber der Einwand rechtswirksam entgegengehalten werden kann, dass die Bilanz, auf Grund deren die Dividende festgestellt ist, unrichtig sei, und in Wirklichkeit ein Reingewinn überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der festgesetzten Höhe erzielt worden sei. Dieser Einwand geht aus dem Schein selbst hervor, der ja nur auf Auszahlung der bilanzmässig bestimmten Dividende geht. Dies hat auch das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung [1]) ausgesprochen. „Nicht zweifelhaft erscheint, dass dem auf den Schein gestützten Anspruch auf Dividende der Einwand entgegengestellt werden darf, ein reeller Gewinn sei in dem betreffenden Jahre nicht entstanden, ein Dividendum also nicht vorhanden.“ Ferner stimmen die Meisten darin überein, dass dem Inhaber eines Dividendenscheines der Einwand entgegengesetzt werden kann, dass die zugehörige Aktie bereits im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt ist, oder dass sie verwirkt ist. Denn mit der Amortisation, bez. Kaduzierung verlieren die zu der Aktie ausgegebenen Dividendenscheine ihre Gültigkeit und ihre Kraft, wie es im H. G. B. § 228 ausdrücklich ausgesprochen ist. Dagegen ist es nun sehr bestritten, ob die Gesellschaft dem Dividendenscheininhaber gegenüber auch rückständige Einzahlungen auf die Aktie, wegen dieses

[1]) R. O. H. G., Bd. XVIII, S. 158.

Verzuges laufende Zinsen oder deshalb verfallene Konventionalstrafen, die der Aktionär verschuldet, aufrechnen kann Grünhut, Ring und Pinner sprechen sich dafür aus, während Behrend diese Einreden für nicht zulässig hält. Unseres Erachtens muss man der Aktiengesellschaft die Geltendmachung dieser Einreden zugestehen. Der Aktionär hat seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt; ihm gegenüber würde also die Compensationseinrede zulässig sein Der Dividendenschein aber repräsentiert doch nur das Recht aus der Aktie. Dem Dividendenscheininhaber kann man doch unmöglich mehr Rechte zubilligen, als dem Aktionär, von dem er nur seine Rechte herleitet. Wenn also zur Zeit der Feststellung der Dividende der Gesellschaft Compensationseinreden gegen den Aktionär zustanden, kann sie dieselben auch dem Dividendenscheininhaber gegenüber geltend machen Mit der Feststellung der Dividende hat sich das Recht des Scheininhabers zu einem unumstösslichen Gläubigerrecht herausgewachsen, aber in den Grenzen und mit den Beschränkungen, die zu jener Zeit dem Aktionär gegenüber bestanden.

III.

So haben wir gezeigt, dass das Recht aus dem Dividendenscheine von dem aus der Aktie in der angegebenen Weise abhängig ist. Welche Rechte verkörpert denn der Dividendenschein?

Gegenüber der Aktiengesellschaft berechtigt der Besitz eines Dividendenscheins nur, die festgestellte Dividende zu erheben, überträgt aber nicht zugleich die mitgliedschaftlichen Rechte, bei der Feststellung derselben mitzuwirken oder eine solche, falls sie unterblieben ist, zu verlangen Die Ausübung dieser mitgliedschaftlichen Rechte ist dem Aktionär als

solchem vorbehalten. Sonst würde dieser sich den Folgen einer die Feststellung der Dividende etwa versagenden oder vertagenden Beschlusses durch Verkauf der Dividendenscheine ja leicht entziehen können. Andererseits kann der Aktionär auch noch nach Veräusserung seiner Dividendenscheine die unterbliebene Feststellung der Dividende verlangen und eine erfolgte anfechten. Dem Dividendenscheininhaber aber stehen diese Rechte nicht zu. Er hat überhaupt kein Recht, sich in die Geschäfte der Gesellschaft einzumischen; insbesondere entscheiden allein die Organe der Gesellschaft darüber, ob überhaupt und in welcher Weise das Unternehmen der Aktiengesellschaft zur Erzielung von Gewinn betrieben werden soll Wenn nun aber in einem Geschäftsjahr ein Reingewinn erzielt worden ist, dann ist das Recht des Scheininhabers auf die Dividende mit der Feststellung entstanden.

Wann aber ist die Dividende festgestellt? Genügt zur Entstehung des Dividendenanspruchs regelmässig die Bilanzgenehmigung durch die Generalversammlung, wie Staub und Simon[1]) annehmen, oder ist ausserdem noch ein besonderer Beschluss über die Gewinnverteilung erforderlich? Die Vertreter der letzteren Ansicht, Ring, Behrend und Pinner, begründen diese mit dem Wortlaut des H. G. B. § 260: „Die Generalversammlung beschliesst über die Gewinnverteilung". Hieraus sei ersichtlich, dass das Gesetz für alle Fälle förmliche Feststellung der Dividende durch Generalversammlungsbeschluss fordere und zwar auch in den Fällen, in denen sich die Dividende aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage von selbst ergebe. In zwei Fällen misst

[1]) Simon, die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl.

auch Staub dem Dividendenverteilungsbeschluss materielle Bedeutung zu, während er regelmässig diesen für reine Formsache und für juristisch belanglos hält; nämlich einmal, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage nicht der ganze Reingewinn zur Verteilung kommen soll, sondern der Generalversammlung die Disposition über den ganzen oder einen Teil des Reingewinns vorbehalten ist; und zweitens, wenn die Dividende nicht in Procenten oder bequemen Bruchteilen von Procenten sich festsetzen lässt und der bei dieser Abrundung überschiessende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wird. Aber dieser zweite Fall, den Staub als Ausnahmefall darstellt, ist der Regelfall. Und wenn auch die Mitwirkung der Generalversammlung in solchen Fällen auch von vorwiegend rechnerischer Bedeutung ist, so ist sie doch nicht ganz zu entbehren. Daher ist in allen Fällen ein Beschluss über die Gewinnverteilung zu verlangen. Wenn die Dividende als besonderer Posten bereits in der Bilanz erscheint, ist natürlich zugleich mit der Genehmigung der Bilanz auch die Gewinnverteilung beschlossen. Mit der Feststellung der Dividende ist das Recht des Dividendenscheininhabers auf Zahlung derselben entstanden. Nun ist dieser Gläubiger der Gesellschaft geworden. Jetzt sind zugleich auch die für die Auszahlung getroffenen Nebenbestimmungen über Zahlungszeit, Zahlungsort und Währung unabänderlich geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt können die zuständigen Organe der Aktiengesellschaft Abänderungen dieser Modalitäten vornehmen, und diesen Beschlüssen muss sich der Dividendenscheininhaber unterwerfen, denn auch der Aktionär ist an dieselben gebunden und auf den Scheininhaber werden keine weitergehenden Rechte als die des Aktionärs übertragen. Und selbst dann muss sich der Dividenden-

scheininhaber Abänderungen gefallen lassen, wenn die Erfüllung der Bestimmungen im Dividendenschein selbst in Aussicht gestellt war. Aber von der Feststellung der Dividende an sind Abänderungen unzulässig, selbst wenn sie zugleich mit der Bekanntmachung der Höhe der Dividende veröffentlicht würden. Jetzt können die Rechte des Dividendenscheininhabers in keiner Weise mehr geschmälert werden. Auch wegen nachträglicher Verluste der Gesellschaft kann die Auszahlung nicht erhobener Dividende nicht verweigert werden. Denn jedes Geschäftsjahr bildet für sich eine Einheit, und das Recht auf die auf Grund der Bilanz eines Geschäftsjahres festgestellte Dividende wird, wie das Recht eines jeden anderen Gläubigers durch in späteren Jahren erlittene Verluste der Gesellschaft nicht beeinflusst. 1)

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass für die Gewinnverteilung das einzelne Geschäftsjahr für sich in Betracht kommt, findet sich bei dem sog. Nachbezugsrecht. Nach H. G. B. § 185 können im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte in Betreff der Verteilung des Gewinnes festgesetzt werden. Mit dem Vorrecht, dass die Prioritätsaktien bei der Gewinnverteilung geniessen, ist häufig ein Nachbezugsrecht verbunden, d. h. das Recht, für den Fall, dass der für die Prioritätsaktien bestimmte Procentsatz der Dividende in einem Jahre nicht erreicht wird, aus dem Reingewinn späterer Jahre den fehlenden Betrag zu erheben. Dieses Recht besteht nur im Falle statutarischer

---

[1]) Anderer Meinung sind: Lippmann in G. Z. Bd. 39, Aronius in G. Z. Bd. 40, Neukamp, das Reichsgesetz btr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung

Zusicherung; selbstverständlich ist es in keinem Fall. Haftet dieses Recht nun an der Aktie oder an dem Dividendenschein des Ausfalljahres? Wenn auch im Schema der meisten Dividendenscheine des Nachbezugsrechts keine Erwähnung gethan wird, so sind doch unter dem Prioritätsanspruch am Reingewinn, dessen Ausübung der Dividendenschein gewähren sollte, auch alle statutenmässigen Annexa jenes Prioritätsanspruches für begriffen zu erachten.[1] Dass auch im Verkehr der Dividendenschein als Träger des Nachbezugsrechts angesehen wird, ist daraus zu ersehen, dass bei einem Verkauf der Aktie der Dividendenschein des Ausfalljahres nicht mitgeliefert wird, sondern der Verkäufer den Schein abtrennt, um selbstständig die Rechte daraus geltend zu machen, sobald in späteren Jahren ein Reingewinn erzielt ist, der es nicht nur ermöglicht, den laufenden Dividendenschein der Prioritätsaktien einzulösen, sondern auch die ausgefallene Dividende früherer Jahre nachzuzahlen. Denn dem Nachbezugsrecht geht der Dividendenanspruch der Prioritätsaktien aus dem laufenden Jahre vor. Diese Ansicht wird auf den Inhalt der Gesellschaftsstatuten, wonach die Nachzahlung aus dem auf die Stammaktien fallenden Reinertrage der nächsten Jahre erfolgen soll, und den des Schemas für die Prioritätsaktie wie für deren Dividendensheine gestützt; auch die Auffassung der Interessenten in den ersten und typisch gewordenen Fällen von Normierungen von Nachbezugsrechten und der unmittelbare und nächste wirtschaftliche Zusammenhang der Aktie grade mit dem laufenden Dividendenscheine sind als Beweise der Richtigkeit der obigen Behauptung heranzuziehen.[2] Dass unter

[1] R. O. H. G., Bd. XXII, S. 365.
[2] R. G. Bd. IX, S. 33.

mehreren konkurrierenden Nachbezugsrechten das ältere dem jüngeren vorgeht, ist im Einklang mit der Verkehrsauffassung und den Bestimmungen der meisten Gesellschaften auch vom Reichsoberhandelsgericht entschieden und vom Reichsgericht bestätigt worden.[1] Cosack[2] allerdings ist der Meinung, dass das letzte Jahr den Vorrang vor den übrigen haben müsse, denn je älter der Dividendenausfall sei, desto eher sei er verschmerzt; auch fehle jeder Anlass, einen alten, vielleicht vor zwanzig Jahren erlittenen Dividendenausfall aus dem neuerdings unter ganz veränderten Verhältnissen erzielten Gewinn zu bezahlen. Aber derartige Erwägungen praktischer Natur können hier nicht massgebend sein. Auch aus der juristischen Natur des Nachbezugsrechts, mag man dieses als einen, wenn auch eigenartigen Dividendenanspruch[3] oder als ein Forderungsrecht, das auf der von der Gesellschaft übernommenen Gewähr gegen Gewinnausfall[4] beruht, auffassen, geht eine Entscheidung über das Verhältnis mehrerer Nachbezugsrechte zu einander nicht hervor. Denn mit der Erzielung von Ueberschüssen werden sämmtliche Nachbezugsrechte zu gleicher Zeit fällig, und dass unter mehreren gleichzeitig fällig gewordenen Forderungen die zuerst entstandene einen Vorzug geniesst, ist nirgends gesetzlich bestimmt. In Ermangelung einer besonderen Vorschrift ist der Wille der Interessenten und der Geschäftsgebrauch massgebend. In den Statuten der Gesellschaften, in denen diesbezügliche Bestimmungen getroffen sind, ist aber dem

---

[1]) R. O. H. G., Bd. XXII, S. 370, R G., Bd. IX. S. 33.
[2]) Cosack, Handelsrecht, S. 655.
[3]) Pinner, ad H. G. B. § 215.
Staub, ad H. G. B. § 215.
[4]) Makower, ad H. G. B. § 185.
Lehmann-Ring, ad H. G. B. § 215.

älteren Nachbezugsrecht der Vorzug vor dem jüngeren gegeben. Eine tributarische Verteilung ist nirgends angeordnet und kommt nirgends vor. Dass der Inhaber des Dividendenscheins für das Ausfalljahr ebensowenig wie der Aktionär selbst den legal gefassten Beschlüssen darüber, ob das Unternehmen fortbetrieben werden soll, widersprechen kann, und dass er nach Verstaatlichung des Betriebes und der Auflösung der Aktiengesellschaft die Nachzahlung aus einem in späteren, dem Abschluss des Vertrages mit dem Fiskus folgenden Jahren vom Staat gemachten Reingewinn nicht fordern kann, geht aus den allgemeinen, oben über die Dividendenscheine aufgestellten Grundsätzen hervor.

Ob der Dividendenscheininhaber sein Recht auf Zahlung festgestellter Dividende auch noch im Konkurse der Gesellschaft geltend machen kann, ist kontrovers Aus der oben festgestellten Erwägung, dass der Anspruch auf den Reingewinn mit der Feststellung des lezteren ein unumstössliches Gläubigerrecht geworden ist, folgt unseres Erachtens, dass die Aktionäre resp. die Inhaber der Dividendenscheine diesen Anspruch mit derselben Berechtigung vertolgen können, wie jeder andere Konkursgläubiger der Gesellschaft. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Konkurs vor oder nach der Fälligkeit der festgestellten Dividende eröffnet ist. Die Ansicht, dass die Aktionäre, wenn der Zeitpunkt der Fälligkeit nach der Konkurseröffnung einträte, den festgesetzten Betrag nicht erheben dürften, da sie dann zur Zeit des Bezuges, wo durch die Konkurseröffnung dargethan sei, dass eine Unterbilanz vorhanden sei, nicht in gutem Glauben seien, also nach H. G. B § 217 zur Rückzahlung des Empfangenen verpflichtet seien, ist nicht richtig. Wenn nur zur Zeit der Feststellung der

Dividende die Bilanz einen wirklichen Ueberschuss ergab, ist, da jedes Geschäftsjahr einen Abschnitt für sich bildet, und spätere Verluste auf die schon beschlossene Gewinnverteilung keinen Einfluss haben, der Anspruch auf Reingewinn im Konkurse völlig begründet. Dass gesellschaftliche Ansprüche von Aktionären mit denen fremder Gläubiger im Gesellschaftskonkurs nicht konkurrieren dürfen, ist nirgends gesagt. Und wenn diese Ansprüche in Dividendenscheinen auf den Inhaber verbrieft sind, denen durch die Feststellung des Reingewinnes der Wert aufgedrückt wird, kann doch durch nachträgliche Verluste der Gesellschaft und durch die Konkurseröffnung über das Vermögen derselben dem Inhaberpapier kein anderer Inhalt gegeben werden.

Nun werden meist, wenn der Konkurs über die Aktiengesellschaft hereinbricht, ehe die festgesetzte Dividende des Vorjahres ausgezahlt ist, sich in der letzten Bilanz derartige Unrichtigkeiten vorfinden, dass diese bei ernster Prüfung der Ansätze hätten erkannt werden müssen. Ob nun auch der Aktionär, dem die Einsicht der Geschäftsbücher nicht zusteht, und der mehr oder minder auf die Thätigkeit des Aufsichtsraths angewiesen ist, die Mängel der Bilanz hätte ersehen und daraus hätte erkennen müssen, dass die von ihm empfangenen Dividenden keine reellen, sondern nur fiktive gewesen seien, ist in jedem einzelnen Falle Thatfrage. Das Gesetz bestimmt daher im H. G. B. § 217, dass die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, soweit sie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, dass sie aber das, was sie in gutem Glauben als Zinsen oder Gewinnanteil empfangen haben, in keinem

Falle zurückzuzahlen verpflichtet sind. Durch diesen Paragraphen ist einerseits der einzigste Fall der persönlichen Haftung der Aktionäre gegenüber den Gläubigern der Aktiengesellschaft statuiert, andererseits ist das im B. G. B. § 812 ausgesprochene Princip der Pflicht zur Herausgabe des ohne rechtlichen Grund Erlangten durchbrochen. Ohne diese Bestimmung würden die fiktiven Dividenden ohne weiteres condiciert werden können, denn durch Zahlung solcher Dividenden wird das Grundkapital ergriffen, das zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll und daher unantastbar sein muss. Obgleich dem Wortlaut nach der H. G. B. § 217 nur von Aktionären spricht, treffen diese Vorschriften auch die Inhaber von Dividendenscheinen, die in gutem Glauben Zahlungen als Gewinnanteile bezogen haben. Zinsen können Dividendenscheininhaber allerdings nie beziehen, denn zur Erhebung von Bauzinsen sind die Scheininhaber als solche nicht berechtigt[1]) und die sonst im Aktienrecht vorkommenden sog. „Zinsen" sind in Wirklichkeit Dividenden. Dass auch die Dividendenscheininhaber von dem H. G. B. § 217 betroffen werden, ist vom Reichsoberhandelsgericht[2]) in Uebereinstimmung mit den meisten Rechtslehrern anerkannt. Der Dividendenscheininhaber, der nur Anspruch auf gesetzliche Zahlungen hat, muss auch die Folgen ungesetzlicher Zahlungsannahme auf sich nehmen. Die im § 217 ausgesprochene Haftung ist keine Folge der Aktionäreigenschaft, sondern der rechtswidrigen Ausübung der Aktionärrechte. Wer die Rechte des Aktionärs auf den Dividendenbezug missbraucht, gleich-

[1]) cf. R. O. H. G., Bd, XVII, S. 357.

[2]) R. O. H. G., Bd. XVIII, S. 159.

gültig, ob der Aktionär diese Rechte selbst wahrnimmt, oder ob sie auf den Inhaber des Dividendenscheines übertragen sind, muss die hieraus sich ergebenden Consequenzen tragen. Die Wirkung des § 217 knüpft sich eben an die Person des Empfängers. Andererseits kann der Dividendenscheininhaber ebensogut wie der Aktionär die Einrede geltend machen, dass er die Zahlungen als Gewinnanteil oder als Zinsen im guten Glauben bezogen habe. Die Streitfrage, ob hierbei der gute Glauben zu präsumieren ist, oder ob der Beklagte beweisen muss, dass er sich in gutem Glauben befunden hat, ist hier nicht weiter zu erörtern. Die Voraussetzungen für das Recht der Gläubiger und für die Ausübung desselben sind in beiden Fällen, gleichgültig, ob Aktionäre oder Dividendenscheininhaber belangt werden sollen, dieselben. Neben dem Recht der Gesellschaftsgläubiger besteht auch gegenüber dem Inhaber der Dividendenscheine das Recht der Gesellschaft selbst auf Rückforderung. Auch hier ist kein Unterschied zu machen in der Behandlung der in Anspruch genommenen Aktionäre und Scheininhaber.

Ueber das Verhältnis des Dividendenscheininhabers zum Aktionär, zu dessen Aktie die betreffenden Scheine gehören, ist wenig zu sagen. Irgend welche mitgliedschaftlichen Rechte hinsichtlich der Vermögensverwaltung überträgt der Aktionär mit dem Schein nicht auf den Inhaber. Die Beziehungen zwischen Beiden regeln sich gänzlich nach dem Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Uebergang der Coupons erfolgt ist. So hat z. B. beim Verkauf der Scheine der Verkäufer nur dafür einzustehen, dass zur Zeit des Verkaufs die Rechte aus

der Aktie in voller Gültigkeit sind, und dass die Aktie nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

IV.

Einige Sonderbestimmungen betreffs der Scheine ergeben sich aus den Umständen, dass die Scheine über verhältnismässig nur geringe Beträge lauten, und dass sie wirtschaftlich für den Berechtigten ein wiederkehrendes Einkommen bilden. So schliesst im § 799, Abs. 1 Satz 2, das Bürgerliche Gesetzbuch für abhanden gekommene oder vernichtete Gewinnanteilscheine die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens aus. Dieser Grundsatz der Nichtamortisirbarkeit findet eben seine Rechtfertigung darin, dass die Beträge der Scheine nicht im Verhältnis stehen zu den Kosten, die das umständliche Aufgebotsverfahren verursacht, und dass die Amortisation der Scheine mit ungebührlichen Belästigungen für den Aussteller verknüpft sein würde, so wäre insbesondere die bei der Einlösung erforderlich werdende Kontrolle nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand an Zeit und Arbeit durchführbar. Aber dem Verlierer wird für die Nichtamortisation ein Ersatz gewährt in dem Anzeigeverfahren des B. G. B. § 804. In diesem Paragraphen giebt das Gesetz im Falle des Verlustes der Scheine dem früheren Inhaber unter bestimmten Voraussetzungen ein Mittel zur Wahrung seines Gläubigerrechts an die Hand. Allerdings ist diese Vorschrift nur dispositiver Natur, denn nach Abs. 2 des Paragraphen kann der Anspruch in den Scheinen ausgeschlossen werden. Die Abweichung muss aber aus dem Schein selbst erhellen, ein bezüglicher Ver-

merk in dem Hauptpapier allein würde nicht genügen. Das Verfahren ist folgendes: Der bisherige Inhaber kann trotz des Verlustes der Scheine die Leistung von dem Schuldner nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist verlangen, wenn er vor Ablauf derselben diesem Anzeige von dem ihn betroffenen Verlust gemacht hat und diesen Verlust bei der Geltendmachung seines Rechtes darthun kann. Im Unrecht ist Oertmann, der die Anzeige allein für ausreichend hält und dem Gläubiger den Beweis des Verlustes gänzlich erlassen will. Oertmann sagt, dass nicht einzusehen sei, wie der Gläubiger normaler Weise den Verlust beweisen solle, und begründet seine Auffassung aus den Protokollen.[1]) Im § 697 des ersten Entwurfes war nämlich verlangt, dass der bisherige Inhaber vor dem Ablauf der Frist den Verlust dem Aussteller angezeigt habe und beweise, dass ihm der Schein in Verlust geraten sei. Die dann auf Antrag geänderte Fassung des Paragraphen wich darin von der früheren ab, dass der Nachweis eines Verlustes des Scheines nicht erfordert wurde. Die Aenderung beruhte auf der Erwägung, dass nur die Anzeige, nicht aber der Beweis des Verlustes vor Ablaut der Frist Voraussetzung des Anspruchs sein könne, den § 697 dem bisherigen Inhaber gebe. Vor Ablauf der Frist ist also kein Beweis erforderlich, aber dass dem Gläubiger der Beweis überhaupt erlassen sein soll, dass die einfache Behauptung des Verlustes durch den Anzeigenden allein genügen soll, ist ein unbegründeter Schluss. Wenn nach Ablauf der Frist der Gläubiger sein Recht geltend machen will, muss er die zur

---

[1]) Prot. II, S. 548.

Begründung seines Anspruchs notwendigen Thatsachen in glaubwürdiger Weise vorbringen, dazu gehört auch der Verlust des Scheines. Allerdings wird ein direkter Beweis in den meisten Fällen unmöglich sein, man wird sich mit einer Glaubhaftmachung begnügen müssen. — cf. C. P. O. § 1007! — Die Motive[1]) erachten zwar eine solche Glaubhaftmachung nicht für genügend. Der Beweis soll sich aus der Innehabung des Hauptpapiers und dem Umstande, dass der Schein innerhalb der Frist nicht vorgelegt ist, überzeugend ergeben. Die Darlegung dieser Thatsachen kommt doch aber mehr einem Glaubhaftmachen, als einem indirekten Beweis nahe. Auch Ritter[2]) will sich mit einer Glaubhaftmachung des Verlustes begnügen. Dernburg[3]) fordert, dass der frühere Inhaber den Verlust nachweist, im Streitfalle beweist. Mit diesem „Nachweisen" kann bei der Gegenüberstellung mit „Beweisen" doch auch nur gemeint sein: Die Wahrscheinlichkeit der Wahrheit der Behauptung darlegen. Dass, falls es zum Prozesse kommt, der angebliche Verlustträger seinen Verlust beweisen muss, ist klar, aber hier handelt es sich ja nur um die Beweisfrage ausserhalb des Prozesses. Trotz der Anzeige ist der Aussteller berechtigt, an jeden Inhaber des Scheines mit befreiender Wirkung zu leisten, und darum kann er auch die Leistung an den Verlustträger verweigern, wenn er beweist, dass ihm der Gewinnanteilschein innerhalb der Vorlegungsfrist zur Einlösung vorgelegt ist, oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht worden ist. Die

[1]) Mot. II. S. 711.
[2]) Ritter, Allgemeine Lehren. S. 186.
[3]) Dernburg, Bürgerliches Recht, S. 351.

Einlösung selbst braucht er nicht zu beweisen, denn dem Aussteller kann nicht die Kenntnis der individuellen Umstände des einzelnen Einlösungsgeschäfts und die Bewahrung dieser Kenntnis bis zum Ablauf der vierjährigen Frist zugemutet werden. Wenn aber nach Ablauf der Ausschlussfrist der Schuldner trotz der rechtzeitig erfolgten Anzeige doch dem Präsentanten zahlt, thut er es auf die Gefahr hin, doppelt leisten zu müssen. Denn, falls der Gläubiger beweisen kann, dass der Schuldner erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist an den Inhaber des Scheines den Betrag gezahlt hat, kann er nun dank seiner Anzeige auch Leistung an sich verlangen. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist, die der Inhaber ohne Präsentation hat verstreichen lassen, war ja das Recht des Inhabers erloschen, der Schuldner also ihm gegenüber garnicht mehr zur Erfüllung verpflichtet. Der im B. G. B. § 804 gewährte Anspruch verjährt in vier Jahren, die vom Ablauf der in der Regel ebenfalls vier Jahre betragenden Ausschlussfrist an gerechnet werden, denn vorher kann der Verlustträger seinen Anspruch ja garnicht geltend machen.

Eine fernere Sonderbestimmung hinsichtlich der Scheine gilt im Pfandrecht. Die Scheine können selbständig Gegenstand des Pfandrechtes sein. Dann gelten die allgemeinen Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Ein besondere pfandrechtliche Vorschrift ist hinsichtlich der Scheine nur im B. G. B. § 1296 aufgestellt. Wenn das Hauptpapier verpfändet wird, und die Gewinnanteilscheine dem Pfandgläubiger haften sollen, muss an ihnen das Pfandrecht besonders bestellt werden. Sie müssen also dem Pfandgläubiger übergeben sein,

oder es muss diesem wenigstens der Mitbesitz eingeräumt sein gemäss B. G. B. § 1206. Diese Bestimmungen sind indessen nur anwendbar auf durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrechte an Wertpapieren. Die gesetzlichen Pfandrechte erstrecken sich auf die Nebenpapiere nur dann, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Pfandrechts erfüllt sind. So ist z. B. im B. G. B. § 234, Abs. 2 gesagt, dass bei der Hinterlegung von Werthpapieren zwecks Sicherheitsleistung die Gewinnanteilscheine ebenfalls zu deponieren sind. Hier erwirbt der Berechtigte mit der Hinterlegung ein Pfandrecht auch an den Coupons. Besonders im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches finden sich an vielen Stellen zerstreut Bestimmungen über Hinterlegung von Gewinnanteilscheinen. So schreibt B. G. B. § 1392 vor, dass bei der Verwaltungsgemeinschaft der seiner Frau zur Sicherheitsleistung verpflichtete Ehemann zur Hinterlegung von Zins- und Gewinnanteilscheinen nicht verpflichtet ist. B. G. B. §§ 1525, 1550 treffen für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft entsprechende Vorschriften. Im B. G. B. § 1814 sind die zu dem Vermögen des Mündels gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine von der Hinterlegung durch den Vormund gleichfalls ausgenommen, jedoch kann nach B. G. B. § 1818 das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen die Hinterlegung anordnen und auf Antrag des Vormundes auch ohne solche Gründe. Das Vormundschaftsgericht kann gemäss B. G. B. § 1667, Abs. 2 dem das Vermögen des Kindes gefährdenden Vater dieselben Verpflichtungen auferlegen, die nach §§ 1814, 1818 einem Vormund

obliegen. Dasselbe gilt nach B. G. B. § 1686 bei der elterlichen Gewalt der Mutter.

Unterliegen die Scheine dem Pfandrecht, und werden sie fällig, bevor die gesicherte Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist und ganz oder zum Teil fällig geworden ist, so kann der Verpfänder die Herausgabe der Scheine wieder verlangen und die Dividende für sich einziehen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien sind zulässig. Mit der Herausgabe der Scheine erlischt das Pfandrecht an ihnen. Cosack [1]) will die Scheine schon mit ihrer Fälligkeit ohne Weiteres pfandfrei werden lassen. Nach B. G. B. § 1253 aber erlischt das Pfandrecht erst dann, wenn der Pfandgläubiger das Pfand zurückgiebt. Weshalb hier das Pfandrecht schon vor der Herausgabe erlöschen soll, ist nicht einzusehen. Wenn die Forderung fällig geworden ist, ist der Pfandgläubiger zum Verkaufe der Scheine berechtigt, zu ihrer Einziehung ist er schon vorher befugt. [2]) Es ist auch möglich, dass dem Pfandgläubiger das Recht zustehen soll, die Nutzungen zu ziehen. — B. G. B. §§ 1213, Abs. 1; 1214 — Hierzu ist jedoch eine besondere Abmachung erforderlich; denn die Vermutung des B. G. B. § 1213, Abs. 2 greift hier nicht Platz, da es sich nicht um von Natur fruchttragende Sachen handelt. Beim Bestehen einer derartigen Berechtigung des Pfandgläubigers werden die Zinsen auf die geschuldete Leistung, und wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, in Ermangelung abweichender Vereinbarung zunächst auf diese angerechnet.

---

[1]) Cosack, Bürg. Recht, II, S. 370.

[2]) B. G. B. §§ 1294. 1293, 1233.

Dieselben Erwägungen, die für die Regelung des Pfandrechts an den Scheinen massgebend sind, nämlich dass die aus den Papieren Berechtigten von ihnen leben sollen, treffen auch bei dem Niessbrauch zu. Beim Niessbrauche an einem Inhaberpapier steht der Besitz an dem Papier dem Niessbraucher nur gemeinschaftlich mit dem Eigentümer zu, während zum Besitz an den zu dem Papier gehörenden Gewinnanteilscheinen der Erstere allein berechtigt ist.[1]) Sobald die Dividenden fällig werden, fallen sie ins Eigentum des Niessbrauchers, wenn das Geschäftsjahr und die Dauer des Niessbrauches zusammenfallen; decken sie sich nur teilweise, so gebührt dem Niessbraucher ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil. — B. G. B. § 101, Ziff. 2. a. E. — Ob die Dividende erst später festgestellt und noch später ausbezahlt wird, ist gleichgültig. Der Zeitpunkt der Feststellung und Auszahlung kann hier nicht entscheidend sein, denn die Gewinnanteilscheine beziehen sich durch ihren Grund auf einen bestimmten Zeitraum, sie sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Erwerbes Erträge der Periode, auf die sie sich beziehen. Die bei Beendigung des Niessbrauches noch nicht fälligen Coupons hat der Niessbraucher zurückzugeben. Hat er Coupons schon vor Fälligkeit abgetrennt, so ist er zum Ersatz verpflichtet. Denn die Scheine werden erst mit der Fälligkeit zu Früchten und erst damit Eigentum des Niessbrauchers. Wenn die Couponbogen aufgebraucht sind, so sind der Niessbraucher und der Eigentümer des Papiers einander verpflichtet, zur Beschaffung neuer Scheine mitzuwirken. — B. G. B. § 1083. —

---

[1]) B. G. B. § 1081.

Da die Anwendung der allgemeinen Verjährungsgrundsätze auf Schuldverschreibungen a. d. I. manche Schwierigkeiten zur Folge haben würde,[1]) hat das Bürgerliche Gesetzbuch in dem § 801 in eigentümlicher Weise das Erlöschen und Verjähren der Ansprüche aus einer Schuldverschreibung a. d. I. geregelt. Für Zins- und Gewinnanteilscheine ist nur die besondere Bestimmmung getroffen im Abs. 2, dass die Vorlegungsfrist, die für andere Schuldverschreibungen a. d. I. dreissig Jahre beträgt, auf vier Jahre herabgesetzt ist, und dass diese Ausschlussfrist nicht mit dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit zu laufen beginnt, sondern erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eintritt. Dass vom Aussteller die Dauer der Vorlegungsfrist von vier Jahren verkürzt oder auch verlängert werden kann, dass der Beginn der Frist anders bestimmt werden kann, ist bei den Coupons ebenso zulässig, wie bei anderen Schuldverschreibungen a. d. I. Solche Abweichungen müssen aus den Scheinen selbst ersichtlich sein, ein Vermerk in der Hauptobligation oder im Prospekt allein würde nicht genügen. Die Vorschriften des B. G. B. § 802 über die Hemmung der Vorlegungsfrist und der Verjährung durch die Zahlungssperre finden auch auf Dividendenscheine Anwendung.

Den gewöhnlichen Dividendenscheinen gegenüber zeigen die zu den Anteilscheinen der Reichsbank gehörigen einige Abweichungen und Besonderheiten.[2])

---

[1]) Mot. II. S. 704.

[2]) Bankgesetz vom 14. 3. 1875; Statut der Reichsbank vom 21. 5. 1875; Gesetz, betr. die Abänderung des Bankgesetzes vom 7. 6. 1899; Verordnung, betr. Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 3. 9. 1900.

Auch diese Scheine werden für fünf Jahre ausgegeben und sind auf den Inhaber gestellt. Aber für jedes einzelne Jahr werden drei Dividendenscheine ausgegeben, von denen zwei, deren Fälligkeitstermine der erste Juli und der zweite Januar sind, auf eine bestimmte Summe, nämlich die zu den über 3000 Mark lautenden Anteilscheinen gehörigen auf 52,50 Mark, die zu denen über 1000 Mark gehörigen auf 17,50 Mark lauten; während Betrag und Fälligkeit des dritten nicht festgestellt ist. Die Anteilseigner erhalten nämlich aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn stets eine Dividende von dreiundeinhalb Procent des Grundkapitals; falls der Reingewinn diesen Procentsatz nicht erreicht, ist der Fehlbetrag aus dem Reservefonds zu zahlen. Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf diese garantirte Dividende halbjährliche Abschlagszahlungen bis zu $1^3/_4$ %, — das sind 52,50 Mark, bezw. 17,50 Mark —, am ersten Juli und am zweiten Januar geleistet werden. Der Betrag des dritten Scheines, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht. Aus dem Reingewinn der Bank werden nämlich ausser den $3^1/_2$ % Dividende nach einigen weiteren Abzügen von dem etwa verbleibenden Reste den Anteilseignern noch ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen. Die Höhe dieses dritten Scheines schwankt also hin und her und ist, wie bei allen Aktiengesellschaften, vom Fortgang und Gedeihen des Unternehmens abhängig. Wegen abhanden gekommener und vernichteter Dividendenscheine ist ein Mortifikationsverfahren auch hier nicht zulässig. Die Reichsbank ist bei Nachweis des Verlustes nicht verpflichtet, neue Dividendenscheine auszugeben. Sie ist befugt, aber nie verpflichtet, den Betrag nach Ablauf der Verjährungsfrist dem auszuzahlen,

der binnen dieser Frist ihrem Direktorium Anzeige von dem Verlust gemacht hat, wenn nicht der Schein inzwischen eingelöst ist. Die Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank.